

Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

für den Studiengang
„Pflege- und Gesundheitswissenschaften“
mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B.A.)“
Fachbereich Gesundheit und Soziales
der Steinbeis Hochschule
vom 27. Juli 2022

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Qualifikationsziele	3
§ 3 Studieninhalte.....	4
§ 4 Art, Dauer und Gliederung des Studiums	5
§ 5 Lehr- und Lernmethoden	6
§ 6 Art und Umfang der Leistungsnachweise.....	7
§ 7 Besondere Zulassungsvoraussetzungen	8
§ 8 Prüfungsausschuss.....	9
§ 9 Abschlussarbeit.....	9
§ 10 Inkrafttreten	10
Anlage I Studienverlaufsplan (SVP)	11
Anlage II Modulbeschreibungen (MBS)	11

Präambel

Auf Basis der Grundordnung der Steinbeis Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung hat der Senat der Steinbeis Hochschule am 12.02.2019 die folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Pflege- und Gesundheitswissenschaften (B.A.) im Fachbereich Gesundheit und Soziales erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau und besondere Zulassungsbedingungen für den Studiengang Pflege- und Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) im Fachbereich Gesundheit und Soziales.
- (2) Diese Ordnung ergänzt die Grundordnung (GO) und die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der Steinbeis Hochschule.

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) Ziel des Studiums ist es, Studierende durch die Vermittlung pflege- und gesundheitswissenschaftlicher sowie sozial- und gesundheitsökonomischer Fachkompetenzen dazu zu befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse in ihren beruflichen Alltag zu integrieren, um damit ihre beruflichen Möglichkeiten zu erweitern und die beruflichen Tätigkeitsfelder im Bereich Pflege, Gesundheit und Soziales weiterzuentwickeln.
- (2) Ein weiteres wesentliches Ziel ist die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Professionen im Gesundheitswesen. Bereits 2007 hat der gemeinsame Bundesausschuss (GBA) im Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) festgelegt, dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Gesundheitswesen gefördert werden muss, damit die Versorgung betroffener Menschen wesentlich aus deren Blickwinkel heraus organisiert wird und nicht allein aus der Perspektive der einzelnen Professionen. Hieraus ergibt sich auch die Notwendigkeit einer Verzahnung der unterschiedlichen Berufsgruppen im Rahmen dieses Studiums. Dieser Forderung wird insbesondere in den Grundlagenmodulen in diesem Studiengang Rechnung getragen.
- (3) Mit dem Abschluss des Studiums erlangen die Absolventinnen und Absolventen die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Bearbeitung disziplinärer, interdisziplinärer und transdisziplinärer Fragestellungen und Fallkonstellationen mit Recherchetätigkeit und die Befähigung zum kollegialen Diskurs.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs qualifizieren sich mit dem erfolgreichen Studienabschluss für Berufsfelder in Gesundheits-, Pflege- und Sozialeinrichtungen, wie z.B. Krankenhausstationen und -abteilungen; Einrichtungen für alte Menschen und Pflegeeinrichtungen; Tagesstätten, Pflegeeinrichtungen und Wohnprojekte für Menschen mit Behinderung; Beratungseinrichtungen; Ambulante soziale Dienste; Gesundheitsämter; Einrichtungen der Rehabilitation sowie Rettungs- und Katastrophenschutzdienste.
- (5) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über die Kompetenzen, leitende Positionen zu übernehmen, wie z.B. Geschäftsführung; Pflegedienstleitung; Stations-, Abteilungs- & Bereichsleitung; Heimleitung; Stabsstellenleitung; Leitung von Beratungsstellen (Sozialgesetzbuch SGB); Referentenposition.

§ 3 Studieninhalte

- (1) Der Bachelor-Studiengang Pflege- und Gesundheitswissenschaften (B.A.) orientiert sich am Bedarf an wissenschaftlich ausgebildeten Mitarbeitern in den Feldern des Pflege- und Gesundheitswesens.
- (2) Die Umsetzung der unter § 2 dargestellten Qualifikationsziele des Studiengangs erfolgt inhaltlich verzahnt auf der Basis des Projekt-Kompetenz-Studiums (PKS) der Steinbeis Hochschule. Die Studierenden bringen Fragestellungen aus ihren Praxisfeldern in die hochschulischen Lehrveranstaltungen ein. Dort werden sie auf Basis theoretischer Ansätze gemeinsam mit den Hochschullehrenden reflektiert. Umgekehrt transferieren die Studierenden ihre erworbenen theoretischen Kenntnisse aus den Studienmodulen in ihre jeweilige Praxis. Die auf diese Weise entstehende Verzahnung zwischen Theorie und Praxis bildet den Kern des Projekt-Kompetenz-Ansatzes der Steinbeis Hochschule.
- (3) Die folgenden ausgewiesenen Studieninhalte sind obligatorischer Bestandteil der Lehre, sie sind im Modulhandbuch (Anhang 2) inhaltlich weiter ausdifferenziert:

Grundlagenbereich:

- Wesen und Strukturen der Gesundheits- und Sozialpolitik in der BRD und im internationalen Vergleich
- Theorien und Modelle der Pflege und Gesundheitswissenschaften
- Grundlagen des Rechts im Gesundheits- und Sozialwesen
- Grundlagen der Gesundheits- und Sozialökonomie
- Qualitätsmanagement im Gesundheits- und Sozialwesen
- Ethische Grundsätze für die Arbeit im Gesundheits- und Sozialwesen
- Grundlagen des Projektmanagement
- Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, Forschungsaufgaben und Forschungsmethoden

Wahlpflichtbereiche:

Wahlpflichtbereich Advanced Nursing Practice:

- Gesundheitswissenschaft in spezifischen Kontexten
- Pflegewissenschaft in verschiedenen Kontexten
- Evidenzbasiertes Pflegehandeln
- Diagnostische Handlungskompetenzen
- Therapeutische Handlungskompetenzen
- Pflegerische Handlungskompetenzen
- Gesundheitsförderung und Prävention zur Stärkung der Gesundheitsressourcen und -potentiale
- Versorgung kritisch kranker, akut erkrankter und chronisch kranker Menschen im Zusammenhang mit dem Lebensalter und der Lebenssituation

Wahlpflichtbereich Leitung und Organisation im Sozial- und Gesundheitswesen

- Strategien der Führung und Leitung im Gesundheits- und Sozialwesen
- Unternehmens- und Organisationsentwicklung im Gesundheits- und Sozialwesen
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre im Gesundheits- und Sozialwesen
- Arbeitsprozessgestaltung in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft
- Krankenhausbetriebswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre für ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste in der Pflege
- Betriebswirtschaftslehre in der Behindertenhilfe

Wahlpflichtbereich Krisen - und Notfallintervention im Gesundheitswesen

- Theorien und Modelle der Krisen- und Notfallintervention
- Rechtliche Grundlagen in der Krisen- und Notfallintervention
- Notfall- und Krisenmanagement
- Katastrophenmanagement und Bevölkerungsschutz
- Organisationsgrundlagen provisorischer Infrastruktur
- Gesundheitsschutz im Katastrophen- und Krisenfall für verschiedene Adressaten- und Altersgruppen
- Professionelles Handeln als Notfallsanitäter und Entwicklung von Handlungsbereitschaften

Wahlpflichtbereich Berufspädagogik Pflege und Gesundheit

- Grundlagen der Berufspädagogik Pflege und Gesundheit
- Professionelles Lehrerhandeln in Ausbildungsprozessen
- Lernpsychologische Grundlagen
- Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen
- Allgemeine Didaktik und Entwicklung von Curricula und didaktischen Jahresplänen
- Fachdidaktik für die Gesundheitsberufe
- Lehr- und Lernmitteleinsatz in der Ausbildung
- Digitalisierungsprozesse in der beruflichen Bildung und der Einsatz moderner Medien

- (4) Das PKS beinhaltet neben den Grundlagen- und Wahlpflichtbereichen einen Projektbereich, der praxisintegrierende Anteile in Form von Projektseminaren, Bachelorseminaren und die integrierte Fachpraxis (Praktika) umfasst. Diese sind verbindlich zu absolvieren.
- (5) Die Entwicklung einer fächerübergreifenden Kompetenzentwicklung im Studienverlauf steht in Zusammenhang mit dem Ziel, die Persönlichkeitsbildung der Studierenden und ihr gesellschaftliches Engagement zu fördern.

§ 4 Art, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium folgt den Prinzipien des PKS. Insbesondere die integrierte Praxisausbildung bildet die Basis für den Theorie-Praxis-Transfer. Dabei werden verschiedene Lernorte, das Selbststudium, die Seminare wie auch das Lernen am Projekt in der Realität miteinander verbunden.
- (2) Das Studium ist als berufsintegriertes Vollzeitstudium ausgelegt.
- (3) Die Anzahl der Credit Points (CP) pro Lehrveranstaltung entspricht dem erwarteten zeitlichen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird 1 CP für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden angesetzt.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt 36 Monate.
- (5) In den Lehrveranstaltungen besteht eine Teilnahmepflicht. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn 100 % der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht worden ist.
- (6) Das Studium der Pflege- und Gesundheitswissenschaften (B.A.) folgt insgesamt einem Studienkonzept, das durch eine Verflechtung von drei unterschiedlichen Lernfeldern theoretische, praktische sowie personale Kompetenzen vermittelt.

- (7) Die in diesen Lernfeldern erworbenen Kompetenzen führen im letzten Semester mit der Erstellung der Bachelor-Thesis zum akademischen Abschluss des Bachelor of Arts (B.A.).
- (8) Der berufsintegrierende Abschluss der Pflege- und Gesundheitswissenschaften (B.A.) qualifiziert zur Aufnahme eines Masterstudiums.
- (9) Termine, Fristen und Orte sowie zusätzliche Angebote sind im jeweiligen Studienplan ausgewiesen.

Vorgesehen ist folgende grobe Planstruktur:

	Studienmodule	Zeit in Std.
a	- davon Kontaktzeit (Präsenz- bzw. Online-Seminare)	765
b	- davon Selbststudium	1.200
c	- davon Transferzeit	3.435
	Gesamte Studiendauer	5.400

Der Studienverlauf mit Aufteilung der Studieneinheiten auf die einzelnen Semester, voraussichtlichem Zeitaufwand, zugehörigen Leistungsnachweisen sowie den zu erwerbenden CP ist dem Studienverlaufsplan (Curriculum) in Anhang I zu entnehmen.

§ 5 Lehr- und Lernmethoden

Über den gesamten Studienverlauf hinweg lassen sich drei Lehr- und Lernformate kategorisieren: Präsenzlehre, Selbstlernen und integrierte Tätigkeit in der beruflichen Praxis (Transfer). Im Rahmen der Präsenzlehre sind die Veranstaltungsformen Seminar, Online-Formate und Vorlesungen vorgesehen, wobei die Hauptveranstaltungsform das Seminar bildet.

- Seminare - sie dominieren den Lehr- und Lernprozessprozess und werden im Wechsel von Information, Auseinandersetzung und Verarbeitung sowie zur Bewertung und Verarbeitung von Problembearbeitungen über den direkten Dialog gestaltet.
- Vorlesungen - sie dienen der konstruktiven Instruktion und vermitteln als klassische akademische Lehrform ein systematisches Grundlagenwissen und ein aktuelles Orientierungswissen.
- Blended Learning - Lehre und Lernen finden in einem hybriden Kontext statt, es werden virtuelle mit kommerziellen Formen kombiniert, so zum Beispiel über cMOOC bzw. xMOOC (vernetztes Lernen) auf einer gemeinsamen Online-Lernplattform.
- Webinare - Die Wissensvermittlung findet im virtuellen Raum in einer definierten Zeit statt. Sie können mit unterschiedlichen Tools realisiert werden.
- Selbststudium - Die Studierenden arbeiten selbstorganisiert allein oder in Gruppen, um vorgegebene Studienaufgaben zu erledigen.
- Berufliche Praxis (Transfer) - Der Lernprozess findet in der beruflichen Praxis in enger Kooperation zwischen Lehrenden, Studierenden und dem Arbeitgeber statt. Es werden Problemstellungen aus der Praxis bearbeitet; das ist der Kern des Projekt-Kompetenz-Studiums der Steinbeis Hochschule.

Alle Module des Studiengangs einschließlich zugehöriger Leistungsnachweise sind detailliert beschrieben im Anhang II.

§ 6 Art und Umfang der Leistungsnachweise

Grundsätzlich sind im Rahmen des Studiengangs folgende Prüfungsleistungen vorgesehen:

(1) Klausur (K)

Klausuren sind neben Wissensabfragen vor allem am Lernergebnis orientiert zu gestalten und sollen außerdem Transfergedanken beleuchten. Die zeitliche Dauer variiert zwischen einer und maximal zwei Zeitstunden.

(2) Präsentationen/Referate (P)

Im Rahmen einer Präsentation soll ein eingegrenztes Themengebiet in eigenen Worten und unter Einbezug akademisch gängiger Methoden präsentiert sowie kritisch reflektiert werden. Das Anwendungs- und Transferpotential wissenschaftlicher Methoden wird darüber aufgezeigt. Präsentationen dauern zwischen 10 und 60 Minuten und sind in der Regel nicht öffentlich. Die Prüfungsinhalte werden stichpunktartig, ergebnisorientiert protokolliert. Es gibt mindestens eine/-n Prüfer/-in und mindestens eine/-n Beisitzer/-in.

(3) Transferarbeit (TA)

Bei einer Transferarbeit handelt es sich um eine schriftliche Abhandlung, die 10 Seiten (+/- 20%) umfassen sollte. Der Studierende, bzw. die Studierende soll darin eine vorgegebene oder selbstgewählte, je-doch klar definierte Fragestellung strukturiert in eigenen Worten und unter Anwendung akademisch gängiger Methoden darstellen. In der Abhandlung verfolgt der Studierende das Ziel, sich mit Wissensinhalten eines jeweiligen Moduls auseinanderzusetzen, folgend zu reflektieren und deren Anwendung in der Praxis darzustellen.

(4) Studienarbeit (SA)

Der Fokus der SA ist durch die wissenschaftliche Perspektive spezifischer Bereiche der Studienrichtung, durch eine Präzisierung der Fragestellung sowie durch die Vergleichbarkeit inhaltlicher Schwerpunkte gekennzeichnet. Die Studierenden recherchieren das Projektthema wissenschaftlich. Nach einer intensiven einführenden Literaturrecherche müssen sie den aktuellen Stand der Wissenschaft zu ihrem Projektthema analysieren, zusammenfassen und sinnvoll strukturieren. Die Gliederung, genauso wie der konkrete Titel der SA, ist mit dem Projektbetreuer abzustimmen. Erst danach beginnt die eigentliche Schreibphase, die aufgrund der berufsintegrierenden Natur des Studiums auf 3 Monate ausgelegt ist.

Die SA ist nicht allein Wissenswiedergabe, sondern bildet eine kritische Auseinandersetzung mit verschiedenen Theorien ab. Neben Zielen von Theorien sind deren Handlungsmuster / Herangehensweise sowie Vor- und Nachteile aufzuzeigen. Daraus ergibt sich eine Einschätzung, welche Theorie oder Methodik für welche Sachverhalte geeignet ist, so dass am Ende der SA eine Bezugnahme zum Projekt erfolgen kann und eine Vorauswahl wissenschaftlicher Konzepte zur Umsetzung steht.

Die SA sollte 30 Seiten (+/- 20%) umfassen und wird vom Projektbetreuer und einer zweiten Lehrkraft der Hochschule bewertet. Die Studierenden erhalten ein schriftliches Gutachten mit Erkenntnissen, die sie nutzen sollen, um ihre wissenschaftlichen Kompetenzen im Hinblick auf die Bachelor Thesis fortzuentwickeln.

(5) Projektstudienarbeit (PSA)

Dem wissenschaftlichen Gewicht der SA steht das praxisorientierte Gewicht der PSA gegenüber. Hier wird ein wissenschaftsbasierter Projektplan entworfen, der sich mit folgenden Inhalten auseinander setzen und die Anwendbarkeit wissenschaftlicher Methodik im Studium zeigen sollte:

Wichtige Themenfelder der PSA:

- 1) Projektauswahl und -initialisierung

- a. Projektidee
- b. Projektfestlegung
- c. Projektauftrag
- 2) Rahmenbedingungen
 - a. Projektorganisation
 - b. Risikobetrachtung
 - c. Ethische Aspekte
 - d. Projektkommunikation
- 3) Projektplanung
 - a. Projektziele
 - b. Projektstrukturplanung
 - c. Projektablaufplanung
 - d. Terminplanung
 - e. Ressourcenschätzung
 - f. Konkrete Personal- und Sachmittelplanung
- 4) Projektumsetzung
 - a. Projektdurchführung
 - b. Projektkontrolle
 - c. Projektcontrolling
 - d. Projektrevision und Fortschrittskontrolle
- 5) Projektabschluss
 - a. Dokumentation
 - b. Projektabschlussitzung
 - c. Projektevaluation / Erfolgsfeststellung

Die PSA sollte 20 Seiten (+/- 20%) umfassen und wird vom Projektbetreuer/-in und einer zweiten Lehr-kraft der Hochschule bewertet. Die Studierenden erhalten ein schriftliches Gutachten mit Erkenntnissen, die sie nutzen sollen, um ihre wissenschaftlichen Kompetenzen im Hinblick auf die Bachelor-Thesis fortzuentwickeln. Um weitere und individuelle Hinweise geben zu können, werden alle Gutachten erst nach einer erfolgreichen Verteidigung der PSA ausgegeben. Der Gewichtungsfaktor der Modulnote liegt bei 60% für den schriftlichen Teil und 40% für den mündlichen Teil der Leistung.

Weitere Details zu den einzelnen Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen in Anhang II zu entnehmen.

§ 7 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Studiengang Pflege- und Gesundheitswissenschaften (B.A.) ist folgender Nachweis zu erbringen:

- (1) Einschlägige berufliche Erfahrungen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens (z.B. Nachweis über eine mind. zweijährige verantwortliche Tätigkeit im Gesundheits- oder Sozialwesen oder im Bereich der Notfall- und Krisenintervention) – oder
- (2) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialfachberuf – oder
- (3) Ausbildungsverhältnis in einem Gesundheits- oder Sozialfachberuf.

Etwaige besondere Teilnahmevoraussetzungen für einzelne Module sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen im Anhang II dargelegt.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Jeder Fachbereich verfügt über einen zentralen Prüfungsausschuss. Der Vorsitz obliegt jeweils einer von dem Fachbereich aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren gewählten Person.
- (2) Der zentrale Prüfungsausschuss nimmt die ihm gemäß RSPO (§ 5) zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet zudem in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für die diese und die übergeordneten Ordnungen keine Bestimmungen enthält.

§ 9 Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit besteht aus einer schriftlich zu erstellenden Bachelor-Thesis und einer mündlichen Verteidigung. Die Thesis bildet die wissenschaftliche Aufbereitung des während der Studienzeit bearbeiteten Praxisprojekts (vgl. Projekt-Kompetenz-Ansatz) und sieht ebenfalls Literaturrecherche und Themenabstimmung vor. Im Rahmen der Thesis wird das Praxisprojekt unter eine wissenschaftliche Fragestellung gestellt und beinhaltet darüber hinaus die Darstellung der methodischen Herangehensweise sowie der Projekt- bzw. Untersuchungsergebnisse, ggf. die Ableitung von Handlungsempfehlungen und idealerweise einen weiteren Ausblick auf kommende Projekte sowie die Anpassung bzw. die Weiterentwicklung gängiger Methoden.

Die Bachelor-Thesis sollte bei einer Bearbeitungszeit von ca. 3 Monaten 60 Seiten (+/- 20 %) umfassen und wird von mindestens zwei Prüfenden der Hochschule bewertet.

Erst wenn alle Leistungsnachweise (mit Ausnahme der Thesis und der Verteidigung) mit mindestens der Note „ausreichend“ erbracht wurden, kann die Thesis eingereicht werden. Ergeben außerdem die beiden schriftlichen Gutachten zur Thesis mindestens die Note „ausreichend“, so kann die Verteidigung der Thesis im Rahmen einer Präsentation als letzter Leistungsnachweis erfolgen.

- (1) Die Verteidigung ist ein mündliches Prüfungsgespräch vor der Prüfungskommission unter Einbeziehung mindestens einer hauptberuflichen Lehrkraft der Hochschule.
Die Verteidigung umfasst ca. 45-60 Minuten. Der Gewichtungsfaktor der Abschlussarbeit liegt bei 70 % für den schriftlichen Teil und 30 % für den mündlichen Teil der Leistung.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Steinbeis Hochschule den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“.
- (3) Das Bachelor-Studium umfasst 180 CP entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (4) Das Bachelor-Studium ist bestanden, wenn folgende CP erworben sind:
 - (1) 74 CP aus den Grundlagenmodulen
 - (2) 40 CP aus den Wahlpflichtmodulen (Advanced Nursing Practice; Leitung und Organisation im Sozial- und Gesundheitswesen; Krisen- und Notfallintervention; Berufspädagogik Pflege und Gesundheit)
 - (3) 66 CP aus dem Projektbereich, bestehend aus: (Projektseminar; Bachelorseminar; integrierte Berufspraxis/ Praktikum; Bachelor-Thesis (inkl. Verteidigung))
- (5) Die Studierenden erhalten gemäß § 22 RSPO Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement zum akademischen Grad sowie ggfs. weitere Unterlagen, die über alle Studienleistungen eine Detailübersicht geben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 20.03.2023 in Kraft.

Anlage I Studienverlaufsplan (SVP)

Anlage II Modulbeschreibungen (MBS)